Folgen vorliegt, strafrechtlich immer relevant.

1.2.5. Bei unbewußten Pflichtverletzungen setzt das neue Strafgesetzbuch voraus. verantwortungslosen diese auf einer Gleichgültigkeit oder einer Gewöhnung an disziplinloses Verhalten beruhen. Darans daß diese schuldbegründenden Umfolgt. stände unmittelbaren Pflichtenverstoß sind Verkehrsteilvorausgegangen Der und Anfordenehmer mißt den Pflichten Straßenverkehr. die rungen im ein ieweiligen Verkehrslage gemäßes Verhalten gewährleisten sollen, eine ungenügende Bedeutung bei.

Gleichgültigkeit ist eine zeitweilige oder dauerhafte gesellschaftswidrige Einstellung eines Täters, die dadurch gekennzeichnet ist, daß

- den Pflichten- beim Führen des Fahrzeuges eine ungenügende Bedeutung beigemessen wird,
- in diesem Zusammenhang eine herabgesetzte Bereitschaft zur pflichtgemäßen mit Auseinandersetzung Verkehrssituabesteht. schließlich tionen die flächliche oder vorschnelle Handlungen nach sich zieht.

Die Gewöhnung an pflichtwidriges Verhalten ist dann das Ergebnis einer disziplinlosen Einstellung, wenn es der kehrsteilnehmer bewußt an einer dauernden Bereitschaft zur vollen Einordnung in die Verkehrsgemeinschaft, zur Erfüllung der vorgeschriebenen Ordnung und der gewissenhaften Erfüllung seiner Pflichten SO daß sich verkehrswidrige Gewohnheiten des pflichtwidrigen Verhaltens herausgebildet haben.

126 Fahrlässige Schuld kann gemäß § 10 StGB ausgeschlossen sein, wenn zur objektive subjektive Zeit der Tat oder Üiberforderungsbedingungen vorliegen, dem Verkehrsteilnehmer unmöglich machen, sich situationsgerecht damit und seinen Pflichten entsprechend zu verhalten.

1.3. Zu erschwerenden Umständen der fahrlässigen Schuld

Die Merkmale eines schweren Falles eines schweren Verkehrsunfalles nach § 196 Abs. 3 Ziff. 2 StGB (Rücksichtslosigkeit bzw. besonders verantwortungslose Verletzung von Sorgfaltspflichten) sind durch eine Erhöhung des Grades der Schuld gekennzeichnet. Da jedoch jede strafrechtlich

bedeutsame Verletzung von Bestimmungen des Straßenverkehrs immer Ausdruck gelnder Rücksichtnahme und einer damit verbundenen Nichtwahrnehmung der Verdes Verkehrsteilnehmers antwortung muß beachtet werden daß hinsichtlich im § 196 Abs. 3 Ziff. 2 erwähnten Kriterien zusätzliche Umstände einer gefährlichen Verhaltensweise und einer ihr zugrunde liegesellschaftswidrigen genden besonders Einstellung vorliegen müssen. Diese müssen tatbezogen sein, sie lassen sich nicht aus einer allgemeinen negativen Verhaltensdes Teilnehmers am Straßenverkehr weise ableiten

1.3.1. Eine rücksichtslose Verletzung von Bestimmungen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit oder des Eigentums anderer liegt demnach vor, wenn der Täter aus dieser Einstellung z. B. im krassen Gegensatz den an ihn gestellten Anforderungen Außerachtlassen der konkreten kehrssituation gegenüber anderen eine begefährliche Verhaltensweise offenbart, in deren Ergebnis es zu einem Unfall kommt. Sie liegt auch vor, wenn sich eine Verhaltensweise infolge Gewöhnung auf Grund einer disziplinwidrigen Einstellung herausgebildet hat.

132 Eine Verletzung von Sorgfaltspflichten im gesellschaftlichen Zusammenleben in besonders verantwortungsloser Weise betrifft insbesondere solche Pflichten, die sich aus einer beruflichen oder gesellschaftlichen Stellung zur unmittelbaren Gewährleistung der Verkehrssicherheit Pflichten geben. Sofern solche Verletzt werden, müssen die eine verant-Gleichgültigkeit wortungslose bzw. disziplinlose Gewöhnung nach § 8 Abs. 2 StGB begründenden Kriterien besonders wiegend sein.

Vgl. auch Hinweise zu §§ 54, 197, 199, 200 StGB.

## §197 Gefährdung der Sicherheit im Verkehr der Bahn, Luftfahrt und Schiffahrt

Wer fahiüässig im Verkehr die unmittelbare Gefahr eines schweren Verkehrsunfalls bei der Bahn, Luftfahrt oder Schiffahrt verursacht, wird mit Fredheits-